|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1347 |
| Titel | Flughafen (Randwirbelschleppen) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 618–619 |

[*p. 618*] Seit Beginn der achtziger Jahre befasst sich der Flughafen mit dem Problem und den Auswirkungen sogenannter Randwirbelschleppen. Es handelt sich dabei um Luftwirbel, die bei Flugzeugen an den Flügelenden entstehen und sich zum Boden hin bewegen. Solche Randwirbelschleppen führen unter bestimmten Umständen (Witterung, Temperatur, Windverhältnisse, Flugzeugtyp und Flugzeugkonfiguration, Topo- // [*p. 619*] graphie usw.), deren Zusammenhänge nicht genau bekannt sind, zu Schäden an Hausdächern, indem einzelne Ziegel losgerissen werden. Die grosse Gefahr besteht darin, dass diese Ziegel vom Dach herunterfallen und weitere Sach- oder gar Personenschäden verursachen können. Nach den ersten Zwischenfällen in der Gemeinde Höri zu Beginn der achtziger Jahre hat der Kanton als Flughafenhalter die Dachziegel im ganzen Gemeindegebiet klammern lassen, um diese Gefahren soweit als möglich auszuschalten. Die bisherige Behandlung der Angelegenheit durch den Regierungsrat ist aus den Beschlüssen Nrn. 3800/1983, 2838/1984, 19/ 1987, 2664/1987, 967/1990 und 2006/1993 ersichtlich. Gesamthaft wurden Kredite von 4,63 Millionen Franken bewilligt, welche zu Lasten der 3. Bauetappe abgerechnet sind.

Seit Mitte 1990 haben sich nun auch in der Gemeinde Stadel Schäden an Dächern ereignet, welche auf solche Randwirbelschleppen zurückzuführen sind. Die Schadenfälle sind in einer Aktennotiz mit Planausschnitt der Flughafendirektion vom 29. November 1993 festgehalten.

Die rechtliche Ausgangslage im Hinblick auf die Haftung für solche Schäden bzw. die daraus entstehenden Massnahmen sind in den eingangs erwähnten Beschlüssen umschrieben. An der grundlegenden Situation hat sich nichts geändert. Demnach wäre es auch in den neuesten Fällen zwar fraglich, ob der Kanton als Flughafenhalter zwangsweise zur Vornahme dieser Massnahmen bzw. zur Deckung der entsprechenden Kosten verpflichtet werden könnte. Aufgrund der in den genannten Beschlüssen umschriebenen Lage und der bisherigen Praxis im Falle der Gemeinde Höri müssen auch die Dächer in Stadel gesichert, d. h. geklammert werden. Die Finanzierung dieser Massnahmen geht zu Lasten des Fluglärmfonds (RRB Nr. 2006/1993), dessen Defizit über die Flughafenrechnung auf die Luftverkehrsgesellschaften überwälzt wird.

Im Einvernehmen zwischen Baudirektion (Büro für Landerwerb, das für die Verwaltung des Fluglärmfonds zuständig ist) und der Flughafendirektion wurden die Architekten Weinmann & Schmid, Zürich, beauftragt, eine Kostenschätzung für die Klammerung der Liegenschaften in Stadel zu erstellen. Gemäss Kostenschätzung vom 30. November 1993 wäre für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausgaben in der Grössenordnung von Fr. 6 250000 zu rechnen. Darin eingeschlossen sind die Dorfteile Windlach und Raat, in denen gemäss den vorhandenen Unterlagen noch nie Schäden verzeichnet wurden. Angesichts dieser Umstände ist es gerechtfertigt, mit der Klammerung dieser Dorfteile zumindest bis auf weiteres noch zu warten und vorerst die Klammerung im restlichen Gemeindegebiet, d. h. in den Dorfteilen Stadel und Schüpfheim, vorzunehmen. Die Kosten für diese Etappe belaufen sich auf schätzungsweise Fr. 3 800000. Hiebei ist eine Genauigkeit von rund 25% möglich, so dass ein Kredit von höchstens Fr. 4 800000 zu bewilligen ist. Sollte es sich zeigen, dass auch die beiden andern Dorfteile geklammert werden müssen, ist dem Regierungsrat erneut Antrag zu stellen. Von diesem Betrag werden 1994 rund 4 Millionen Franken benötigt. Im Fluglärmfonds steht für diesen Zweck im Voranschlag 1994 auf dem Konto 3003.5800, Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen, lediglich 1 Million Franken zur Verfügung. Die Baudirektion ist daher zu ermächtigen, die restlichen 3 Millionen Franken mit der I. Serie der Nachtragskreditbegehren anzufordern und nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen.

Damit die Dachziegel wirksam gesichert werden können, müssen die Dachstühle einigermassen in Ordnung sein. Bei den betroffenen Liegenschaften sind gemäss den getroffenen Abklärungen die meisten Dächer in gutem Zustand. Hier können die Ziegel unverzüglich und ohne Probleme geklammert werden. Andere Dächer bedürfen vorerst einer Sanierung. Die Eigentümer dieser Liegenschaften haben Mehrwertbeiträge zu leisten, die auf Konto 3014.06.4360, Rückerstattungen Dritter, zu vereinnahmen sind. Über die definitive Festlegung der Beiträge ist mit den Betroffenen zu verhandeln.

Der Vollzug der Massnahmen im einzelnen ist zwischen den Direktionen der öffentlichen Bauten (Büro für Landerwerb) und der Volkswirtschaft (Flughafendirektion) zu regeln (RRB Nr. 2006/1993).

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Sicherung von Dachziegeln an Gebäuden in der Gemeinde Stadel zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden, die durch Randwirbelschleppen entstehen könnten, wird ein Objektkredit von vorläufig höchstens 4,8 Millionen Franken zu Lasten des Kontos 3003. 5800, Fluglärmfonds, Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen, bewilligt.

II. Die Direktion der öffentlichen Bauten wird ermächtigt, mit der I. Serie der Nachtragskreditbegehren zu Lasten des Kontos 3003.5800, Fluglärmfonds, Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen, einen Nachtragskredit von Fr. 3 000000 anzufordern und nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen.

III. Der Vollzug der Massnahmen (Sicherung der Dachziegel einschliesslich der Festlegung allfälliger Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern für die Sanierung von Dächern) obliegt der Volkswirtschaftsdirektion (Flughafendirektion) im Einvernehmen mit der Baudirektion (Büro für Landerwerb). IV. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Volkswirtschaft und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]